

Kleine Anfrage

des Abg. Thomas Poreski GRÜNE

und

Antwort

des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport

Gewinnung von zusätzlichen Lehrpersonen für die Grundschule

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Lehrerstellen sowie Schulleitungsstellen an Grundschulen im Schulamtsbezirk Tübingen-Reutlingen sind aktuell nicht besetzt?
2. Welche Unterstützung können Schulträger erhalten, wenn sie mehrere Grundschulstandorte unter eine gemeinsame Leitung stellen?
3. Wie viele auf Lebenszeit verbeamtete Grundschullehrpersonen, die dem Schulamtsbezirk Tübingen-Reutlingen zugeordnet sind, befinden sich aktuell seit der Geburt ihres jeweils letzten Kindes bereits länger als ein Jahr sowie länger als zwei Jahre in Elternzeit?
4. Sieht sie Möglichkeiten, rückkehrbereite Grundschullehrpersonen bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und zusammen mit den Schulträgern bei der Kinderbetreuung zu unterstützen?
5. Werden Grundschullehrpersonen im Land, die sich bereits länger als ein sowie länger als zwei Jahre in Elternzeit befinden, systematisch angesprochen, ob sie bereit wären, vorzeitig zum Beispiel in Teilzeit oder nur mit einigen Wochenstunden in den Beruf zurückzukehren?
6. Wird sie die Voraussetzungen dafür schaffen, dass auch neu eingestellte Lehrkräfte künftig innerhalb eines Schulamtsbezirks an andere Grundschulen abgeordnet werden können und Abordnungen nicht an Landkreisgrenzen enden?
7. Wird sie künftig Stellenneubesetzungen so vornehmen, dass eine Grundschullehrperson auf Ebene des Schulamtsbezirks eingestellt wird und nicht mehr auf Ebene des Landkreises?

8. Was sind die ausschlaggebenden Gründe, falls die Antwort auf Frage 6 bzw. 7 verneint werden sollte?
9. Trifft es zu, dass Gymnasiallehrpersonen, die sich für den Einsatz an Grundschulen entscheiden, sich dort nicht für mehrere Jahre verpflichten, sondern jederzeit an ein Gymnasium wechseln können?

10.10.2019

Poreski GRÜNE

Begründung

Mit der Kleinen Anfrage sollen Möglichkeiten untersucht werden, wie der Mangel an Grundschullehrpersonen abgemildert werden kann.

Antwort

Mit Schreiben vom 4. November 2019 Nr. LUB-6740.0/826/1 beantwortet das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen die Kleine Anfrage wie folgt:

Ich frage die Landesregierung:

1. *Wie viele Lehrerstellen sowie Schulleitungsstellen an Grundschulen im Schulamtsbezirk Tübingen-Reutlingen sind aktuell nicht besetzt?*

An Grundschulen im Schulamtsbezirk Tübingen sind keine Lehrerstellen unbesetzt geblieben. Für die im Sommer 2019 noch offenen Beamtenstellen wurden Arbeitsverträge mit Lehrkräften, die über keine Lehramtsausbildung verfügen, abgeschlossen. An zwei Grundschulen sind derzeit die Schulleitungsstellen nicht besetzt (Stand Oktober 2019).

2. *Welche Unterstützung können Schulträger erhalten, wenn sie mehrere Grundschulstandorte unter eine gemeinsame Leitung stellen?*

Grundsätzlich stehen den Schulträgern bei Überlegungen zur Veränderung der Schullandschaft sowohl die Regierungspräsidien als auch die Staatlichen Schulämter für Beratungen und als Ansprechpartner für die Gestaltung des Prozesses zur Verfügung. Sofern, wie in der Frage skizziert, Modelle mit Außenstellen entwickelt werden sollen, können durchaus Herausforderungen z. B. mit Blick auf künftige Schülerzahlentwicklungen an den einzelnen Standorten und – je nach Ausrichtung – ggf. erforderliche Schülertransporte sowie die Gestaltung von flankierenden Betreuungsangeboten entstehen. Gerade hier kann die Schulverwaltung beratend unterstützen und auch eine Vernetzung mit vergleichbaren Standorten vornehmen.

3. *Wie viele auf Lebenszeit verbeamtete Grundschullehrpersonen, die dem Schulamtsbezirk Tübingen-Reutlingen zugeordnet sind, befinden sich aktuell seit der Geburt ihres jeweils letzten Kindes bereits länger als ein Jahr sowie länger als zwei Jahre in Elternzeit?*

Derzeit befinden sich 137 Grundschullehrkräfte im Schulamtsbezirk Tübingen in Elternzeit, davon 18 länger als ein Jahr und eine bereits länger als 2 Jahre. Darüber hinaus arbeiten 49 Lehrkräfte an Grundschulen im Schulamtsbezirk Tübingen während der Elternzeit bereits wieder in Teilzeit.

4. *Sieht sie Möglichkeiten, rückkehrbereite Grundschullehrpersonen bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und zusammen mit den Schulträgern bei der Kinderbetreuung zu unterstützen?*

In Baden-Württemberg ist die Durchführung von Aufgaben der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen nach § 3 des Kindertagesbetreuungsgesetzes den Gemeinden übertragen. Dies betrifft u. a. auch die Bereitstellung von Betreuungsplätzen. Dabei handelt es sich um eine weisungsfreie Aufgabe, weshalb sich eine Einflussnahme des Landes verbietet. Die Gemeinden sind zur Erfüllung dieser Aufgabe verpflichtet. Die Art und Weise bleibt ihnen aber – im Rahmen der spezialgesetzlichen Vorschriften – selbst überlassen. Die Aufgabenerfüllung gehört damit zur kommunalen Selbstverwaltung, die nur der Rechtsaufsicht des Landes unterliegt. Die Gesamtverantwortung für die Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen liegt nach § 79 Sozialgesetzbuch Achten Buch beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Stadt- und Landkreise, Städte Villingen-Schwenningen und Konstanz).

Das Land setzt beträchtliche finanzielle Mittel für eine qualitativ hochwertige Kinderbetreuung ein. So beteiligt sich das Land auch an der Finanzierung der Betriebsausgaben.

Seitens der Schule kann bei rückkehrbereiten Lehrpersonen Rücksicht genommen werden auf die Organisation des Unterrichts und auf die Gestaltung des Stundenplans. In diesem unterstützenden Sinne verfahren die Schulleitungen bereits jetzt. Bei während des Schuljahres zurückkehrenden Lehrkräften berücksichtigt die Schulverwaltung bei der Zuweisung des Dienstortes nach Möglichkeit auch den entstehenden Aufwand für die Fahrzeit zwischen Wohnung und Einsatzschule. Eine Rückkehr während des Schuljahres ist – sofern nicht an der Stammschule der Lehrkraft Bedarf besteht und die Erreichbarkeit gegeben ist – oft mit einer Abordnung an eine andere Schule verbunden. Gerade dann, wenn es während der Elternzeit zu einem Wechsel des Wohnortes kam, werden solche Abordnungen auch von Lehrkräften selbst gewünscht.

5. *Werden Grundschullehrpersonen im Land, die sich bereits länger als ein sowie länger als zwei Jahre in Elternzeit befinden, systematisch angesprochen, ob sie bereit wären, vorzeitig zum Beispiel in Teilzeit oder nur mit einigen Wochenstunden in den Beruf zurückzukehren?*

Die Schulverwaltung prüft im Rahmen der Maßnahmen zur Gewinnung von Lehrpersonal zur Krankheitsvertretung, welche Lehrkräfte sich in Elternzeit befinden. Hierbei spielt es keine Rolle, wie lange die Lehrkraft bereits in Elternzeit ist. Eine Kontaktaufnahme mit dem Ziel einer möglichen vorzeitigen Rückkehr in Teilzeit während der Elternzeit findet in der Regel über die Schulleitungen statt, da diese meist in direktem Kontakt mit den Lehrpersonen stehen. Das Kultusministerium unterstützt dies seit 2017 durch entsprechende Aufrufe im Infodienst Schulleitung.

6. *Wird sie die Voraussetzungen dafür schaffen, dass auch neu eingestellte Lehrkräfte künftig innerhalb eines Schulamtsbezirks an andere Grundschulen abgeordnet werden können und Abordnungen nicht an Landkreisgrenzen enden?*

Neueinstellungen können sowohl über die schulbezogenen Stellenausschreibungen wie auch über das klassische Listenauswahlverfahren erfolgen. Bei der schulbezogenen Stellenausschreibung ist die Bindung der an die konkrete Schule zugewiesenen Lehrkraft naturgemäß höher als beim Listenauswahlverfahren. Denn bei der schulbezogenen Stellenausschreibung hat die Schule die Stelle ausgeschrieben, die Bewerbergespräche geführt und auch die Passgenauigkeit und Übereinstimmung von Bewerberinnen und Bewerber zur Schule geprüft. Insofern ist eine Abordnung einer Lehrkraft, die über die schulbezogene Stellenausschreibung gewonnen wurde, nur dann möglich, wenn im Ausschreibungstext gleichzeitig die Abordnungsmöglichkeit an eine andere Schule benannt worden ist. Diese Möglichkeit nutzt die Schulverwaltung und erhöht damit die Flexibilität hinsichtlich der Einsatzmöglichkeit der betreffenden Lehrkraft.

Abordnungen von neu eingestellten Lehrkräften können grundsätzlich innerhalb eines Schulamtsbezirks, aber auch darüber hinaus verfügt werden, wenn dienstliche Gründe vorliegen. Bei der Neueinstellung wird aber gerade vor einer Zuweisung an eine konkrete Schule durch die Schulverwaltung geprüft, ob diese dem Bedarf und den gegebenen Notwendigkeiten der Versorgung der Schulen im jeweiligen Einstellungsbezirk entspricht. Die Zuweisung kann an jede Schule innerhalb des Einstellungsbezirks erfolgen.

7. *Wird sie künftig Stellenneubesetzungen so vornehmen, dass eine Grundschullehrperson auf Ebene des Schulamtsbezirks eingestellt wird und nicht mehr auf Ebene des Landkreises?*
8. *Was sind die ausschlaggebenden Gründe, falls die Antwort auf Frage 6 bzw. 7 verneint werden sollte?*

Die Einstellungsbezirke zur Lehrereinstellung in Baden-Württemberg sind entsprechend der Stadt- und Landkreise strukturiert. Damit wird erreicht, dass bereits beim Einstellungsantrag die räumliche Mobilität und Einsatzbereitschaft der Bewerberin bzw. des Bewerbers hinreichend konkret dokumentiert ist.

Würden die Einstellungsbezirke den Bezirken der Staatlichen Schulämter entsprechen, so ist zu befürchten, dass dies zwar zunächst die Spielräume der Schulverwaltung bei der Lehrkräftezuweisung erhöht, in der Folge aber zu einer deutlich höheren Absagequote im Listenverfahren führt und damit die Unsicherheit der Schulen, was ihre Versorgung zum Schuljahresbeginn betrifft, deutlich erhöht. Wäre z. B. das Staatliche Schulamt Mannheim ein Einstellungsbezirk, würde das für die Bewerberinnen und Bewerber bedeuten, dass sie sowohl einer Schule in Heidelberg als auch einer Schule in Adelsheim zugewiesen werden könnten. Die Folgen derart großräumig geschnittener Einstellungsbezirke wäre eine deutliche Erhöhung der derzeit schon zu großen Zahl von Absagen im Listenauswahlverfahren: Diejenigen Bewerberinnen und Bewerber, die sich derzeit für den Stadtkreis Mannheim, Heidelberg oder evtl. noch den Rhein-Neckar-Kreis einsatzbereit erklären, würden Angebote im Neckar-Odenwald-Kreis möglicherweise überwiegend ablehnen. Die Folge wäre die Notwendigkeit einer erneuten Ausschreibung der Stelle im Nachrückverfahren und damit eine längere Phase der Unsicherheit für die jeweiligen Schulen. Schon derzeit ist das Einstellungsverfahren dadurch gekennzeichnet, dass viele der nicht eingestellten Bewerberinnen und Bewerber Angebote in von ihnen nicht bevorzugten Regionen zumeist ablehnen und stattdessen die Möglichkeit einer befristeten Beschäftigung an ihrem angestammten Wohnort ergreifen.

Die derzeitigen Einstellungsbezirke sind mit den Personalvertretungen einvernehmlich abgestimmt, Änderungswünsche wurden von dieser Seite bisher an die Schulverwaltung nicht herangetragen.

Selbstverständlich werden mit den den jeweiligen Schulämtern zugewiesenen Lehrkräften qualifizierte Gespräche über die jeweiligen Schulstandorte geführt mit dem Ziel, auch schwieriger zu versorgende Schulen mit qualifizierten Lehrkräften zu versorgen. Mit Zustimmung der Lehrkräfte können natürlich auch andere Einsatzorte verfügt werden.

9. Trifft es zu, dass Gymnasiallehrpersonen, die sich für den Einsatz an Grundschulen entscheiden, sich dort nicht für mehrere Jahre verpflichten, sondern jederzeit an ein Gymnasium wechseln können?

Es trifft zu, dass Gymnasiallehrkräfte, die sich für den Einsatz an Grundschulen entscheiden, an ein Gymnasium wechseln können, sofern sich dort eine Möglichkeit einer Beschäftigung ergibt. Das Angebot hat immer besonders diejenigen im Blick, die im gymnasialen Bereich keine Einstellungsmöglichkeiten haben. Im Übrigen hat die gymnasiale Lehrkraft, die an einer Grundschule arbeitet, immer noch die Laufbahnbefähigung für das höhere Lehramt an Gymnasien. Diese Laufbahnbefähigung erlaubt es jeder Lehrkraft, sich für ihre angestammte Schulart zu bewerben. Das kann seitens der Schulverwaltung nicht verhindert werden. Die förmliche Zusage einer Einstellung im gymnasialen Lehramt greift bei diesem Personenkreis allerdings erst nach einer mindestens dreijährigen Tätigkeit im Lehramt an der Grundschule.

Dr. Eisenmann
Ministerin für Kultus,
Jugend und Sport